

sprechende Senkung des spezifischen Materialverbrauchs zur Sicherung der materiell-technischen Versorgung der Volkswirtschaft zu gewährleisten. Die Leitstelle für Normen und Normative des Materialverbrauchs im Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen und die Leitstelle für Normen und Normative des Verpackungsmittelverbrauchs beim Forschungszentrum für Verpackung unterstützen die Kombinate und Betriebe bei der Verbesserung der Arbeit mit Normen und Normativen.

(6) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat nach Abstimmung mit den Vorständen und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, insbesondere dem Bundesvorstand des FDGB, dem Zentralrat der FDJ und dem Präsidium der Kammer der Technik, Orientierungen zur Förderung der Masseneinitiativen für eine hohe Materialökonomie zu erarbeiten.

(7) Der Minister für Materialwirtschaft ist berechtigt, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Kontrollorganen die Arbeit mit Normen und Normativen in allen Bereichen der Volkswirtschaft auf der Grundlage dieser Verordnung zu kontrollieren.

§ 5

(1) Die Ministerien und die Räte der Bezirke haben in ihrem Verantwortungsbereich die einheitliche Leitung der Ausarbeitung, Verteidigung, Einhaltung, Abrechnung, Kontrolle und Analyse der Normen und Normative sowie ihre ständige qualitative Verbesserung bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne zu sichern. Sie haben aus den Plänen Wissenschaft und Technik, aus den langfristigen Entwicklungskonzeptionen u. a. langfristigen konzeptionellen Dokumenten, insbesondere den Veredlungskonzeptionen, Maßnahmen zur Senkung des Materialverbrauchs bei der Entwicklung und Herstellung von Erzeugnissen mit hohem Gebrauchswert abzuleiten und durchzusetzen.

(2) Die Minister haben zur Untersetzung und Ergänzung der zentralen Nomenklaturen gemäß § 4 Abs. 3 in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft bereichsspezifische Normative des Materialverbrauchs und in Übereinstimmung mit dem Minister für Glas- und Keramikindustrie bereichsspezifische Normative des Verpackungsmittelverbrauchs festzulegen.

(3) Die Minister haben die Normative des Materialverbrauchs und der Vorrathaltung vor dem Minister für Materialwirtschaft bzw. die Normative des Verpackungsmittelverbrauchs vor dem Minister für Glas- und Keramikindustrie entsprechend den zentralen Nomenklaturen zu verteidigen und die bestätigten Normative sowie weitere Zielstellungen zur Erhöhung der Materialökonomie differenziert den Kombinate bzw. den Fachorganen der Räte der Bezirke sowie den bilanzverantwortlichen Organen als Grundlage für die Planung und Bilanzierung zu übergeben.

(4) Die Minister und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben zu sichern, daß die Kontrolle der Einhaltung und Abrechnung der Normative in Übereinstimmung mit den Kosten- und Finanzplänen und Maßnahmen zur weiteren Erschließung von Effektivitätsreserven vorgenommen wird.

(5) Die Ministerien und die Räte der Bezirke haben im Zusammenwirken mit den zuständigen Vorständen der Gewerkschaften und den Leitungen anderer gesellschaftlicher Organisationen die Schwerpunkte für den sozialistischen Wettbewerb zur Erhöhung der Materialökonomie festzulegen und Initiativen der Werktätigen, insbesondere der sozialistischen Kollektive und der Jugendbrigaden, zu fördern.

§ 6

Die zentrale Abrechnung der Normen und Normative hat durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Materialwirtschaft bzw. Ministerium für Glas- und Keramikindustrie und der Staatlichen Plankommission zu erfolgen.

Aufgaben der Kombinate und Betriebe

§ 7

(1) Die Kombinate und Betriebe haben entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Verantwortung für die Sicherung der be-

darfsgerechten Produktion den erforderlichen Leistungs- und Effektivitätszuwachs mit dem geringsten Aufwand an Material auf der Grundlage von Normen und Normativen zu gewährleisten. Dazu sind die aus den langfristigen Entwicklungskonzeptionen und anderen langfristigen konzeptionellen Dokumenten abgeleiteten Aufgaben zur höchsten Veredlung des verfügbaren Materials auf die gezielte Senkung des Materialverbrauchs zu richten. Die durch Normen und Normative festgelegten Einsparungen sind den Material-, Finanz- und Kostenplänen zugrunde zu legen.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate haben in ihrem Verantwortungsbereich die Arbeit mit Normen und Normativen entsprechend den erteilten staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufträgen zu leiten und wirksame Formen der Verallgemeinerung der besten Erfahrungen, insbesondere durch Leistungsvergleiche der Betriebe, durchzusetzen.

§ 8

(1) Die Kombinate haben die ihnen übergebenen Normative entsprechend ihren spezifischen Bedingungen aufzuschlüsseln und den Betrieben vorzugeben. Mit den Normativen sind den Betrieben differenzierte Aufgaben für die Erreichung der Zielstellungen zur Senkung des Materialverbrauchs und eine rationelle Vorrathaltung zu übergeben.

(2) Die Betriebe haben auf der Grundlage der Normative und unter Berücksichtigung der ihnen erteilten Materialfonds die betrieblichen Normen auszuarbeiten und differenziert den Kollektiven und einzelnen Werktätigen arbeitsplatzbezogen, kontrollfähig und abrechenbar vorzugeben. Die Vorgabe der Normen erfolgt im Rahmen der Führung des sozialistischen Wettbewerbs für die produzierenden Bereiche insbesondere in den Haushaltbüchern und für die produktionsvorbereitenden Bereiche insbesondere in den Pflichtenheften.⁶⁷

(3) Die Betriebe haben bei der Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien die neuesten Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik sowie die Festlegungen der staatlichen Standards in die für die Produktion verbindlichen Materialverbrauchs- und Vorratsnormen umzusetzen. Dazu sind für alle Aufgaben der Forschung und Entwicklung Normen für die produktionsvorbereitenden Bereiche als materialökonomische Zielstellungen und vorläufige Materialverbrauchsnormen zur gezielten Senkung des Materialverbrauchs auszuarbeiten. Dabei sind wissenschaftliche Arbeitsmethoden und -Instrumentarien anzuwenden, wie

- Weltstandsvergleiche, Gebrauchswert-Kosten-Analysen, Prozeßanalysen, Materialverbrauchs- und -Verluststudien,
- das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz?,
- moderne Berechnungs- und Konstruktionsvorschriften sowie Standards zur Durchsetzung optimaler Konstruktionen bei konsequenter Einhaltung staatlicher Einsatzbestimmungen.

§ 9

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe sind für die Sicherung der Übereinstimmung der Normen mit dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik unter Berücksichtigung der verfügbaren Materialfonds verantwortlich. Sie haben die Überprüfung der Wirksamkeit der technisch-ökonomisch begründeten und erfahrungsstatistischen Materialverbrauchsnormen mindestens einmal im Jahr, der vorläufigen Materialverbrauchsnormen mindestens halbjährlich und der technisch-ökonomisch begründeten, erfahrungsstatistischen und vorläufigen Vorratsnormen mindestens jährlich zu gewährleisten.

⁶ Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung - (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1)

⁷ Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565)